

Vereinbarung

Zwischen

der **Technischen Universität Braunschweig**,

vertreten durch die Präsidentin, Universitätsplatz 2, 38106 Braunschweig,
ausführende Stelle:

Name, Anschrift und Vertretung des Instituts

- im Folgenden TU Braunschweig genannt -

und

Name, Anschrift und Vertretung des Unternehmens

- im Folgenden Firma genannt -

zu einer externen studentischen Abschlussarbeit

Präambel

Die / der Studierende der TU Braunschweig, Frau / Herr _____, erhält die Gelegenheit, als Praktikant oder in einem ähnlichen Rechtsverhältnis bei der Firma _____ Aufgaben zu übernehmen, die mit dem Thema ihrer / seiner Abschlussarbeit „_____“ (hier konkret angeben, um welche Abschlussarbeit es sich handelt) im Zusammenhang stehen. Zwischen Firma _____ und der / dem Studierenden wurde ein gesonderter Vertrag abgeschlossen, der diese Zusammenarbeit im Einzelnen regelt. Von Seiten der TU Braunschweig wird die Abschlussarbeit von Frau / Herrn Prof. _____ (Soweit im Einzelfall zutreffend ergänzen: und der wissenschaftlichen Mitarbeiterin, Frau _____ oder dem wissenschaftlichen Mitarbeiter, Herrn _____) des Instituts für _____, betreut. Hierzu wird zwischen den Parteien Folgendes vereinbart:

§ 1

Betreuung der Abschlussarbeit

- (1) Seitens der TU Braunschweig wird die Abschlussarbeit mit dem Thema: „____“ nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen der Dienstaufgaben von den in der Präambel genannten Personen ordnungsgemäß betreut. Gegenüber Firma _____ ist die TU Braunschweig zu keinen Leistungen verpflichtet. Sie übernimmt keinerlei Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Brauchbarkeit der in der Abschlussarbeit enthaltenen Ergebnisse.
- (2) Firma _____ ist bereit, die externe Abschlussarbeit der/des Studierenden zu unterstützen. Sollte Firma _____ die Unterstützung nicht für den vorgesehenen Zeitraum möglich sein, wird sie die TU Braunschweig hierüber unverzüglich informieren. Die Unterstützung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (3) Firma _____ ist bekannt, dass eine erfolgreiche Abschlussarbeit eine selbständige Leistung der / des Studierenden erfordert und lediglich unverbindliche Anregungen und Vorschläge gegeben werden dürfen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Firma _____ ist bekannt, dass die Abschlussarbeit nach der Prüfungsordnung der Fakultät für _____ in dieser Fakultät einzureichen, von zwei Prüfern zu bewerten und in der Regel im Anschluss öffentlich zugänglich vorzuhalten ist.
- (2) Die Urheberrechte an der Arbeit stehen nicht der TU Braunschweig, sondern allein der oder dem Studierenden zu. Entsprechendes gilt in der Regel auch für etwaige von ihr oder ihm gemachte Erfindungen. Der oder dem Studierenden steht es grundsätzlich frei, Firma _____ Nutzungsrechte einzuräumen.

§ 3 Vertraulichkeit

- (1) Die TU Braunschweig verpflichtet sich, von den Informationen, die von Firma _____ als vertraulich gekennzeichnet werden oder ihrer Natur nach offenkundig als vertraulich anzusehen, nur im Rahmen des Prüfungsverfahrens Gebrauch zu machen, und sicherzustellen, dass die Informationen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, für die es im Rahmen des Prüfungsverfahrens unbedingt notwendig ist, davon Kenntnis zu haben. Die TU Braunschweig wird diese Personen auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit im Sinne dieser Vereinbarung hinweisen und sie mindestens in einem den Vertraulichkeitspflichten aus dieser Vereinbarung entsprechenden Umfang verpflichten. Die Pflicht zur Auferlegung einer Vertraulichkeitspflicht nach vorstehendem Satz entfällt im Rahmen von behördlichen und gerichtlichen Verfahren. Firma _____ wird sich bemühen, vertrauliche Daten nur in dem Umfang weiterzugeben, wie es für die Bearbeitung des Themas der Arbeit notwendig ist.
- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt für diejenigen Informationen,
 - a) die ohne Bruch dieser Vereinbarung allgemein bekannt sind oder werden,
 - b) die der TU Braunschweig von einem Dritten ohne Geheimhaltungsauflagen und ohne Verletzung der vorliegenden Vereinbarung bekannt gemacht werden oder
 - c) von denen die TU Braunschweig nachweisen kann, sie bereits vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung besessen oder danach unabhängig entwickelt zu haben oder
 - d) die im Rahmen der Bewertung der Arbeit durch die TU Braunschweig benötigt werden, um mit elektronischen Hilfsmitteln einen Plagiatsversuch auszuschließen zu können.
- (3) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bedarf der gleichen Sorgfalt, die die TU Braunschweig bei der Behandlung eigener schutzwürdiger Informationen oder Unterlagen zur Vermeidung von Veröffentlichung oder Verbreitung anwendet.
- (4) Nachdem die Arbeit abschließend bearbeitet und den Prüfern übergeben worden ist, geht die TU Braunschweig davon aus, dass sie keine geheimhaltungsbedürftigen firmenspezifischen Informationen enthält und die Arbeit in der Bibliothek der jeweiligen Hochschuleinrichtung eingestellt oder auf sonstige Weise öffentlich zugänglich gemacht werden kann.

§ 4 Laufzeit, Sonstiges

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und endet mit Abschluss des Prüfungsverfahrens.
- (2) Die Haftung der TU Braunschweig ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt und der Höhe nach auf 10.000 EUR begrenzt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abschaffung des Schriftformerfordernisses selbst.

(4) Etwaige Streitigkeiten aus Anlass oder über die Durchführung dieser Vereinbarung werden die Parteien gütlich beilegen. Sollte eine gütliche Einigung nicht erzielt werden können, ist Gerichtsstand Braunschweig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

TU Braunschweig

Firma

Braunschweig,

Ort,

Unterschrift

Unterschrift

Name und Position

Name und Position